AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1018

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

29.07.2025
Nummer 1018

Verkehrs- und Parkraumordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 29.07.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Allgemeines
§ 2 Freiflächen
§ 3 Abstellflächen für Fahrräder und E-Roller
§ 4 Tiefgarage
§ 5 Abschleppen von KfZ
§ 6 Weitere Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Verkehrs-und Parkraumordnung
§ 7 Haftungsausschluss
§ 8 In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten

§ 1 – RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

(1) Diese Verkehrs- und Parkraumordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Verkehrs für alle Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf den Zufahrten, in der Tiefgarage, auf den Stellplatzanlagen und Flächen im Außenbereich des Campus Derendorf (Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf) sowie den sonstigen von der Hochschule Düsseldorf (HSD) genutzten Freiflächen.

(2) Für den Verkehr gelten die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

(3) Die Tiefgarage ist keine Versammlungsstätte gemäß Sonderbauverordnung NRW (SBauVO). Veranstaltungen dürfen in ihr nicht durchgeführt werden und sind auch nicht genehmigungsfähig.

(4) Von abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen. Insbesondere Flucht- und Rettungswege, Gebäudezugänge, Türen sowie Ein- und Ausfahrten sind stets freizuhalten. Das Abstellen nicht zugelassener Kfz ist untersagt, ebenso das Abstellen von Schrottfahrzeugen, d.h. Fahrzeugen, die offensichtlich verkehrsuntauglich sind.

(5) Für alle Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit; in der Tiefgarage sind 10 km/h festgeschrieben. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Einstellplätzen erlaubt.

(6) Das Verwenden von offenem Feuer, die zweckfremde Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen, ist im gesamten Geltungsbereich der Verkehrs- und Parkraumordnung untersagt. Ferner ist das Aufbewahren von brennbaren Stoffen außerhalb von Kraftfahrzeugtanks, oder das längere Laufenlassen des Motors ebenso wenig gestattet wie das Waschen von Fahrzeugen und Instandsetzungsarbeiten sowie das Betanken, die nicht der (kurzfristigen) Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit nach plötzlich eingetretener Fahruntauglichkeit dienen. In der Tiefgarage und der Fahrradgarage gilt ein Rauchverbot (auch für E-Zigaretten), vgl. § 4 der Hausordnung.

§ 2 – FREIFLÄCHEN

(1) Auf den Freiflächen des Campus Derendorf (Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf) besteht im Rahmen des Gemeingebrauchs ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrer*innen zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht zugunsten der Entsorgungsträger und zugunsten von Rettungsfahrzeugen.

(2) Darüber hinaus ist das kurzzeitige Parken und Befahren des Campusgeländes mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur mit Sondergenehmigung des Dezernats Gebäudemanagement gestattet. Das gilt insbesondere für LKW über 7,5 Tonnen, da die Außenanlagen in Teilbereichen einer Belastung über 7,5 Tonnen nicht Stand halten. In der Regel wird die Genehmigung nur Lieferanten sowie Kraftfahrzeugen erteilt, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.

(3) Die Zufahrt zum Campusgelände erfolgt in der Regel über die separierte Spur auf der Toulouser Allee. Die Zufahrt ist videoüberwacht. Die Zufahrt zu den Werkstätten in den Gebäuden 5 und 6 erfolgt über die Einfahrt an der Rather Straße hinter Gebäude 5.

§ 3 – ABSTELLFLÄCHEN FÜR FAHRRÄDER UND E-ROLLER

(1) Auf den Freiflächen des Campus sind Abstellflächen für Fahrräder ausgewiesen. Hier können auch E-Roller abgestellt werden. Zudem gibt es eine oberirdische, überdachte Fahrradgarage, die mit sogenannten Fahrradparkern ausgestattet ist. Hier dürfen nur Fahrräder eingestellt werden. Ferner befinden sich in der Tiefgarage Fahrradparker und besonders ausgewiesene Abstellflächen für Lastenräder, die über die Fahrradzufahrt der Rather Straße erreichbar sind.

(2) Die Fahrradgarage sowie die Fahrradparker und die Abstellflächen für Lastenräder in der Tiefgarage sind nicht öffentlich. Sie stehen allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der HSD zum Abstellen von Fahrrädern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der HSD zur Verfügung (das heißt, sie dürfen hier nicht dauerhaft abgestellt werden, es sei denn es liegt ein begründeter Bedarf und eine Genehmigung des Dezernats Gebäudemanagement vor). Für die Fahrradgarage und die Fahrradabstellanlage in der Tiefgarage ist eine Schließberechtigung erforderlich, die über das Gebäudemanagement vergeben wird. Gästen stehen die Abstellflächen für Fahrräder auf den Freiflächen des Campus zur Verfügung.

(3) Fahrrad- und E-Roller-Akkus und Ähnliches dürfen in der HSD nicht geladen werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ansonsten der Heimweg nicht mehr angetreten werden kann. In diesen Fällen kann der Akku unter ständiger Aufsicht an der HSD geladen werden.

(4) Fahrräder und E-Roller dürfen nur mit Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement in die Gebäude mitgenommen werden. Die Mitnahme hochschuleigener Fahrräder, die der Erfüllung von Hochschulzwecken, insbesondere von Forschung und Lehre, dienen, ist genehmigungsfrei.

§ 4 – TIEFGARAGE

(1) Die Tiefgarage ist nicht öffentlich. Parkberechtigt sind alle Hochschulmitglieder, -angehörige und Gäste der HSD im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der HSD. Parkberechtigte bedürfen keines gesonderten Parkausweises. Sind die Schrankenanlagen in Betrieb, erfolgt die Zufahrt gemäß Absatz (6). Es besteht kein Anspruch auf einen Park-/ Abstellplatz. Nichtberechtigte können ebenfalls in die Tiefgarage einfahren, müssen diese aber innerhalb von 45 Minuten wieder verlassen.

(2) Die Tiefgarage darf nur während der Öffnungszeit genutzt werden. Das schließt ein Parken über Nacht grundsätzlich aus, wird jedoch bei Hochschulmitgliedern und -angehörigen für einen Zeitraum von maximal drei Nächten in Folge (Höchstparkdauer) geduldet. Es gilt als Übernachtparken, wenn das Fahrzeug nicht bis zum Ende der Öffnungszeit aus der Tiefgarage entfernt wurde. Bei begründetem Bedarf (z.B. Dienstreisen) kann eine längere Parkberechtigung gesondert auf Antrag durch das Dezernat Gebäudemanagement erteilt werden. Die Öffnungszeiten werden in geeigneter Form (z.B. durch Beschilderung, Aushänge, über das Internet und/oder auf der Homepage der HSD) bekanntgegeben.

(3) Das Parken ist auf allen ausgewiesenen und markierten Stellplätzen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erlaubt. Das Parken auf den als reserviert ausgewiesenen Flächen ist ausschließlich mit Sondergenehmigung erlaubt, die beim Dezernat Gebäudemanagement zu beantragen ist. Gesonderte Parkberechtigungen/Sondergenehmigungen sind von außen deutlich sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

(4) Auf Parkflächen für Menschen mit Behinderung ist das Parken nur unter Vorlage eines behördlich ausgestellten Schwerbehindertenparkausweises (blau/orange) oder durch Sondergenehmigung der HSD erlaubt. Die Sondergenehmigung kann beim Dezernat Gebäudemanagement oder bei der Schwerbehindertenvertretung beantragt werden, die den Antrag an das Gebäudemanagement weiterleitet. Die Ausstellung der Sondergenehmigung erfolgt durch das Dezernat Gebäudemanagement,

auf Wunsch auch pseudonymisiert.

(5) Das Parken auf den als Frauenparkplätzen gekennzeichneten Parkplätzen gemäß SBauVO ist ausschließlich Frauen vorbehalten. Die Frauenparkplätze und die jeweiligen anliegenden Treppenhäuser werden videoüberwacht.

(6) Die Zufahrten zur Tiefgarage sind mit einer Schrankenanlage versehen. Sind diese in Betrieb, kann die Schrankenanlage mit der personalisierten, freigeschalteten HSD Card, der Schließkarte oder mit der Anforderung eines Papiertickets geöffnet werden. Das Papierticket ist nach der Einfahrt für die Dauer von 45 Minuten freigeschaltet. Bei einer längeren Nutzung der Tiefgarage muss das Papierticket am Empfang der HSD in Gebäude 4 freigeschaltet werden bzw. werden durch HSD-Beschäftigte Ausfahrttickets zur Verfügung gestellt. Nutzen Nichtberechtigte die Tiefgarage länger als 45 Minuten, so greifen die Folgen gemäß § 5. Die Überlassung der HSD Card und der Schließkarte an Dritte ist nicht zulässig.

(7) Technische Störungen an der Schrankenanlage können beim Empfang in Gebäude 4 oder dem Dezernat Gebäudemanagement gemeldet werden.

(8) Die Akkuladesäulen in der Tiefgarage dienen ausschließlich zum Laden von Dienstfahrzeugen.

§ 5 – ABSCHLEPPEN VON KFZ

(1) Im Falle des ordnungswidrigen Parkens können Kraftfahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

(2) Ordnungswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Kfz:

- außerhalb der ausgewiesenen und markierten Kfz-Stellplätze parkt,
- Flucht- und Rettungswege blockiert,
- Gebäudezugänge, Türen sowie Ein- und Ausfahrten blockiert,
- Löscheinrichtungen blockiert,
- mit einem Fahrzeug mehrere Stellflächen nutzt,
- das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert,
- ohne Berechtigung auf einem für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Parkplatz parkt,
- ohne Berechtigung auf einem ausgewiesenen Frauenparkplatz parkt,
- ohne Berechtigung auf reservierten Parkplätzen parkt,
- unberechtigt die Höchstparkdauer überschreitet,
- zum erneuten Mal unberechtigt die Park-/ Abstellflächen nutzt,
- die Nutzung der Park-/ Abstellflächen auf andere Weise ordnungswidrig stört, z.B. durch das Abstellen nicht zugelassener Kfz.

(3) Bei unberechtigt Parkenden werden bei erstmaligem Überschreiten der tolerierten Parkdauer von 45 Minuten am Empfang bei Ausgabe des Ausfahrttickets folgende Informationen aufgenommen: Kfz-Kennzeichen, Name und Adresse des Fahrzeugführers bzw. der Fahrzeugführerin. Es wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 Euro fällig. Bei jedem erneuten Überschreiten der Parkdauer von 45 Minuten kann das Fahrzeug kostenpflichtig durch ein externes Unternehmen abgeschleppt werden. Die erhobenen Informationen i.S. dieses Absatzes werden in diesem Fall an das externe Abschleppunternehmen weitergegeben, damit das verbotswidrig abgestellte Fahrzeug abgeschleppt werden kann.

(4) Wird der Abschleppdienst aufgrund von ordnungswidrigem Parken eines Kfz bestellt, so sind die Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

(5) Die entstandenen Kosten werden seitens des Abschleppdienstes in Rechnung gestellt, hierfür haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch.

§ 6 – WEITERE MASSNAHMEN BEI NICHTBEACHTUNG DER VERKEHRS- UND PARKRAUMORDNUNG

(1) Verstöße gegen die Verkehrs- und Parkraumordnung können die Löschung der Freischaltung der HSD Card/Schließkarte für die Zufahrt zur Tief- und Fahrradgarage nach sich ziehen. Die HSD behält sich vor, die Verstöße darüber hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften zu ahnden.

(2) Gefährdend abgestellte Fahrräder und E-Roller können – insbesondere auch durch gewaltsames Entfernen des Schlosses und ohne vorherige Information – unverzüglich versetzt werden. Ist das Umstellen im näheren Umfeld nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch das Dezernat Gebäudemanagement.

(3) Bei sonstigen behindernd abgestellten Fahrrädern und E-Rollern, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht unverzüglich entfernt werden müssen, fordert die HSD durch Anbringung einer Banderole oder eines Aufklebers unter Androhung der Entfernung dazu auf, das Fahrzeug innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entfernen. Nach erfolglosem Fristablauf können die Fahrzeuge – insbesondere auch durch gewaltsames Entfernen des Schlosses – entfernt werden. Gleiches gilt für Fahrräder und E-Roller, bei denen ausreichend Indizien dafür vorliegen, dass sie unter Aufgabe des Eigentums dauerhaft zurückgelassen wurden.

(4) Schrottfahrzeuge, wie z.B. offensichtlich verkehrsuntaugliche Fahrräder, E-Roller und Teile davon, werden ohne Markierung und Fristsetzung entfernt und seitens der HSD entsorgt. Gemäß Absatz 2 oder 3 entfernte Fahrräder und E-Roller, die nach Einschätzung der HSD keine Schrottfahrzeuge sind, werden zunächst eingelagert und für einen angemessenen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten aufbewahrt. Ohne Rückmeldung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beim Dezernat Gebäudemanagement werden sie nach Ablauf dieses Zeitraums entsorgt oder verwertet.

§ 7 – HAFTUNGSAUSSCHLUSS

(1) Die Benutzung aller Flächen, Zufahrten, Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die HSD ist nicht verpflichtet, abgestellte Fahrzeuge zu bewachen. Auf den Außenanlagen wird teilweise nur ein beschränkter Winterdienst durchgeführt. Das Verhalten ist den Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen.

(2) Die HSD haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden durch Dritte - insbesondere bei Beschädigung, Einbruch in oder Diebstahl des Fahrzeuges - sowie für entstehende Schäden beim Abschleppen/Entfernen unberechtigt und/oder falsch parkender/abgestellter Fahrzeuge haftet weder die HSD noch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Verkehrs- und Parkraumordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verkehrs- und Parkraumordnung der HSD vom 06.07.2018 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 614) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Düsseldorf vom 25.07.2025.

Düsseldorf, den 29.07.2025

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.